

MEXIKO

Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz über Pflanzengesundheit

(Reglamento de la Ley Federal de Sanidad Vegetal)

Quelle: Amtsblatt vom 15.07.2016

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.06.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ ÜBER PFLANZENGESUNDHEIT

TITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

EINZIGES KAPITEL

GEGENSTAND, TERMINI UND ALLGEMEINES

...

Artikel 2. Im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten zusätzlich zu den in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehenen Termini die folgenden Termini:

...

- III. Ausbruch: eine kürzlich nachgewiesene Population eines Schädling, einschließlich des Einfalls oder eines plötzlichen signifikanten Anstiegs einer etablierten Population eines Schädling in einem Gebiet, von der zu erwarten ist, dass sie in Zukunft überlebt;
- IV. Pflanzengesundheitliches Zeugnis für das innerstaatliche Verbringen: das von SENASICA oder den zu diesem Zweck akkreditierten und zugelassenen Personen ausgestellte Dokument, das die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Pflanzengesundheit bestätigt, denen das Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder Nebenerzeugnissen davon, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen, im Staatsgebiet unterliegt;
- V. Internationales Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr: das von SENASICA ausgestellte Dokument, in dem die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Pflanzengesundheit und der vom Bestimmungsland gestellten Anforderungen für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Nebenerzeugnissen davon bescheinigt ist;
- VI. Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr: das von SENASICA ausgestellte Dokument, das die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Pflanzengesundheit bescheinigt, die für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder Nebenerzeugnissen davon, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen, gelten;
- VII. COCESFI: Consejos Consultivos Estatales Fitosanitarios¹;

¹ Anmerkung des Übersetzers: Staatliche Beiräte Pflanzengesundheit

...

- IX.** Staatlicher Pflanzengesundheitsausschuss: ...;
- X.** CONACOFI: Consejo Nacional Consultivo Fitosanitario²;
- XI.** CONACYT: Consejo Nacional de Ciencia y Tecnología³;
- XII.** Verzeichnis Pflanzengesundheit: ein Datenkatalog, der die grundlegenden Informationen über die in Artikel 41 dieser Verordnung genannten Personen enthält;
- XIII.** Sendung: Geregelte Ware, die aus einer oder mehreren Partien besteht, die innerhalb des Staatsgebiets verbracht wird und für die ein einziges Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wird, sofern sie der Einhaltung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen unterliegt;
- XIV.** Sendung in der internationalen Durchfuhr: Geregelte Ware, die durch das Land oder einen Teil des Staatsgebiets verbracht wird, ohne eingeführt zu werden, mit Bestimmungsort in einem Drittland, die der Einhaltung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen unterliegt, die ein angemessenes pflanzengesundheitliches Schutzniveau gewährleisten;
- XV.** Unternehmen: Einrichtungen im Staatsgebiet, in denen pflanzenschutzrechtliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen entwickelt oder erbracht werden, die einer Regelung unterliegen;
- XVI.** Pflanzengesundheitlicher Status: das Auftreten oder die Abwesenheit eines Schädlings zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einem Gebiet, gegebenenfalls einschließlich seiner Verbreitung, wie vom Ministerium auf der Grundlage früherer und aktueller Aufzeichnungen über den Schädling und anderer relevanter Informationen wie der Anwendung einer amtlichen epidemiologischen Überwachungsmethode festgestellt;
- XVII.** Wirte: Lebewesen, Pflanzen oder Tiere, in die andere, auf ihre Kosten lebende, Organismen eindringen und sie teilweise oder vollständig schädigen oder zerstören;
- ...
- XXI.** Gesetz: das Bundesgesetz über die Pflanzengesundheit;
- XXII.** Partie: die Gesamtheit von Einheiten eines Pflanzenerzeugnisses oder Nebenerzeugnisses davon, die durch Homogenität in Zusammensetzung und Ursprung erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist;
- XXIII.** geregelte Waren: diejenigen, die im Gesetz Artikel 23 vorgesehen sind, sowie diejenigen, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen können;
- XXIV.** unterstützende Stellen: Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Prüflaboratorien;
- XXV.** ermächtigter Pflanzenschutzbeauftragter: das amtliche Personal von SENASICA, das im Rahmen eine Schulung auf dem Gebiet Pflanzengesundheit für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses zugelassen ist;
- ...
- XXVII.** geregelter Schädling: ein Quarantäneschädling oder geregelter Nicht-Quarantäneschädling;

² Anmerkung des Übersetzers: Nationaler Beirat Pflanzengesundheit

³ Anmerkung des Übersetzers: Nationaler Beirat Wissenschaft und Technologie

XXVIII. bilateraler Arbeitsplan: das vom Ministerium mit den Pflanzenschutzbehörden eines anderen Landes unterzeichnete Dokument, in dem die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in operativer und normativer Hinsicht sowie die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens vereinbarten Maßnahmen zur Erleichterung des Handels mit geregelten Waren festgelegt sind;

XXIX. Rückverfolgbarkeit: die Gesamtheit der technischen und administrativen Tätigkeiten epidemiologischer Art, die dazu dienen, durch Freilanduntersuchungen und die Analyse des Schädlingsverzeichnisses den Ursprung eines pflanzengesundheitlichen Risikos und dessen mögliches Ausmaß bis hin zu dessen endgültigen Folgen zu bestimmen, mit dem Ziel, es zu kontrollieren oder gegebenenfalls zu beseitigen;

...

XXXII. Verwahrung: die physische Aufbewahrung einer Sendung an einem bestimmten Ort und unter den von SENASICA festgelegten Bedingungen, um die Einschleppung und Verbreitung der vom Ministerium geregelten Schädlinge zu verhindern und pflanzengesundheitliche Risiken zu vermeiden;

XXXIII. SENASICA: Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria⁴, eine dezentrale Verwaltungsstelle des Ministeriums, und

XXXIV. Primäre Produktionseinheiten: Einrichtungen, die Tätigkeiten zur Erzeugung geregelter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon durchführen.

...

Artikel 5. Für die Zwecke von Artikel 19 vorletzter Absatz des Gesetzes wird jede Angelegenheit oder Dienstleistung durch das Ministerium aufgrund eines Antrags bearbeitet, der von der interessierten Partei per Formular, das vom Ministerium zu diesem Zweck im Amtsblatt des Bundes veröffentlicht wurde, eingereicht wird, und gibt es solche Formulare nicht, ist ein formloser Antrag einzureichen, wobei die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt sein müssen.

Die im vorstehenden Absatz genannten Formulare und formlosen Anträge enthalten zumindest die folgenden Angaben:

- I. Name oder Bezeichnung oder Firmenname der antragstellenden Person(en) und gegebenenfalls ihres gesetzlichen Vertreters;
- II. die Anschrift der interessierten Partei;
- III. die Telefonnummer;
- IV. die E-Mail-Adresse, wenn die interessierten Parteien diese als Kommunikations- oder Benachrichtigungsmittel zulassen oder angeben;
- V. die Nummer im Bundessteuerregister;
- VI. die eindeutige Nummer im Bevölkerungsregister im Falle natürlicher Personen und
- VII. Ort, Datum und Unterschrift.

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Nationaler Dienst für Gesundheit, Sicherheit und Qualität in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Artikel erfüllt die interessierte Partei die Anforderungen des Gesetzes, der vorliegenden Verordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften. Sind die entsprechenden Fristen verstrichen, ohne dass die interessierte Partei eine Antwort des Ministeriums erhalten hat, ist dies als negativer Bescheid zu verstehen, worüber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum, an dem der Bescheid hätte erteilt werden müssen, gemäß dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz eine Mitteilung erstellt wird.

Artikel 6. Die Verfahren können persönlich oder auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Im letzteren Fall legt das Ministerium durch allgemeine Bestimmungen, die im Amtsblatt des Bundes veröffentlicht werden, die Verfahren fest, bei denen die Verwendung dieser elektronischen Mittel zulässig ist, für die der Antragsteller eine elektronische Signatur im Sinne des Gesetzes über die fortgeschrittene elektronische Signatur und seiner Verordnungen besitzen muss.

TITEL 2 UNTERSTÜTZENDE STELLEN UND NATIONALER BEIRAT PFLANZENGESUNDHEIT

...

TITEL 3 ANWENDUNG PFLANZENGESUNDHEITLICHER MASSNAHMEN

...

KAPITEL III SCHÄDLINGSRISIKOANALYSE

Artikel 39. SENASICA erarbeitet Schädlingsrisikoanalysen...

SENASICA ist die einzige Stelle, die die Ergebnisse dieser Analysen prüft, anwendet und verbreitet sowie die Listen der geregelten Schädlinge erarbeitet und aktualisiert.

Artikel 40. Für die Erarbeitung von Schädlingsrisikoanalysen oder von Systemen zur Verringerung des Kontaminationsrisikos in der Primärproduktion gibt das Ministerium die amtlichen mexikanischen Normen oder andere einschlägige Rechtsvorschriften heraus, die den einschlägigen internationalen Bestimmungen entsprechen. Ebenso müssen die Ergebnisse von Schädlingsrisikoanalysen und Systemen zur Verringerung des Kontaminationsrisikos in der Primärproduktion auf technischen und wissenschaftlichen Grundlagen beruhen.

KAPITEL IV VERZEICHNIS PFLANZENGESUNDHEIT

Artikel 41. Das Verzeichnis Pflanzengesundheit enthält Angaben zu:

- I. den unterstützenden Stellen;
- II. den Fachleuten von dritter Seite;
- III. den ermächtigten Mitarbeitern im Bereich Pflanzengesundheit;
- IV. den Einrichtungen, die überprüft oder zertifiziert wurden, sowie Einheiten der Primärproduktion;
- V. den internen Prüfstellen;
- VI. den Hilfsorganisationen.

...

TITEL 4
VERBRINGEN, RÜCKVERFOLGBARKEIT, EINFUHR UND AUSFUHR IN DER
PFLANZENGESUNDHEIT

KAPITEL I
NATIONALES VERBRINGEN

....

KAPITEL II
RÜCKVERFOLGBARKEIT

...

KAPITEL III
PFLANZENGESUNDHEITLICHE EINFUHRANFORDERUNGEN FÜR GEREGLTE WAREN

Artikel 54. Die Festlegung und Änderung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr geregelter Waren erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlicher Grundsätze oder internationaler Empfehlungen, wobei die Bestimmungen der internationalen pflanzengesundheitlichen Übereinkünfte, denen Mexiko beigetreten ist, zu beachten sind, sowie auf der Grundlage der Schädlingsrisikoanalyse, bei der der pflanzengesundheitliche Status mit aktuellen technischen Informationen, die von der Pflanzengesundheitsbehörde des Ursprungslandes bereitgestellt werden, berücksichtigt wird, oder auf dem Ergebnis des Dokumentationsprozesses der Schädlingsrisikoanalyse unter Berücksichtigung des geografischen Ursprungs- oder Herkunftsgebiets der geregelten Waren.

Das Verfahren zur Festlegung und Änderung der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen wird von SENASICA auf der Grundlage von Nachweisen, wissenschaftlichen Grundsätzen, geografischen und biologischen Bedingungen, Bewertungen des pflanzengesundheitlichen Risikos im Zusammenhang mit der geregelten Ware sowie der Schädlingsrisikoanalyse und anderen relevanten Faktoren festgelegt.

Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr geregelter Waren müssen von den interessierten Parteien an der Einlassstelle des Landes und vor der Einleitung des Verfahrens zur Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Einfuhr erfüllt werden.

SENASICA stellt interessierten Parteien über ein Internetmodul auf der Website die für die einzuführenden geregelten Waren einschlägigen pflanzengesundheitlichen Anforderungen in einem benutzerfreundlichen Format zur Verfügung.

Falls die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die einzuführenden geregelten Waren nicht im Sinne des vorigen Absatzes festgelegt sind, muss der Interessent vor der Einfuhr diese Anforderungen durch die Beantragung von Pflanzengesundheitsblättern im Rahmen des zu diesem Zweck von SENASICA erlassenen Verfahrens einholen, das auch das Verfahren zur Festlegung der Anforderungen für die Einfuhr geregelter Waren zu Forschungs-, Produktions- oder Vermarktungszwecken unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz zwei dieses Artikels umfasst.

Artikel 55. Die Anforderungen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zur Verringerung der pflanzengesundheitlichen Risiken bei der Einfuhr geregelter Waren müssen zur Sicherung eines angemessenen Schutzniveaus für das Land zumindest Folgendes umfassen:

A. Die Anwendung folgender pflanzengesundheitlicher Maßnahmen:

- I. die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Einfuhr geregelter Waren erfolgt nach Systemen, Verfahren oder geregelten Erzeugnissen oder Warenarten;
- II. die Kontrolle an jedem Ort und zu jeder Zeit, sei es am Ursprungs-, Einfuhr- oder Bestimmungsort, erfolgt über Einlassstellen, interne Kontrollstellen oder internationale Kontrollstellen gemäß den einschlägigen Verfahren und Leitlinien und wird von dafür geschulten Beamten durchgeführt;
- III. für die Waren sind neue Kisten, Säcke und Verpackungen zu verwenden, die frei von Ektoparasiten und Anzeichen von Krankheiten sind; befinden sie sich in Säcken, Kartons, Kisten und kleinen Containern, sind sie auf Paletten zu liefern; die Angaben auf Etiketten für Waren stimmen mit den Dokumentangaben überein; die Container sind sowohl innen als auch außen frei von organischen Resten und verfügen über eine Kühlvorrichtung und ein Anti-Auslaufsystem, wenn die Waren dies erfordern;
- IV. Kontrollen am Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsort zur Überprüfung der Hygienebedingungen bei Einrichtungen, Waren, der Beförderung und anderen Aspekten, die den gesamten Produktionsprozess bis zum Inverkehrbringen betreffen;
- V. Probenahme am Ursprungsort, bei der Durchfuhr, an der Einlassstelle oder am Bestimmungsort gemäß den vom Ministerium festgelegten Vorgaben und Bedingungen;
- VI. pflanzengesundheitliche Diagnose durch für diesen Zweck zugelassene Prüflaboratorien, Laboratorien des Ministeriums oder in internationalen Referenzlaboratorien;
- VII. pflanzengesundheitliche Behandlung geregelter Waren am Ursprungs-, Durchfuhr-, Eingangs- oder Bestimmungsort durch chemische, physikalische, biologische oder andere vom Ministerium erwogene Behandlungen, für eine ethologische, biologische, physikalische, autozide oder chemische Bekämpfung. Diese Waren befinden sich in hermetisch verschlossenen oder vollständig versiegelten Behältnissen; im Falle einer Umverpackung muss diese die Anwendung der Behandlung ermöglichen;
- VIII. die Konditionierung der Waren;
- IX. die pflanzengesundheitlichen Behandlungen gegen Schädlinge, die im Allgemeinen in den Pflanzengesundheitszeugnissen für die Einfuhr oder in einem anderen amtlichen Dokument angegeben sind, wenn dies von SENASICA festgelegt wurde;
- X. die Verfahren zur Verwahrung und Haftung einzuhalten, die das Inverkehrbringen und den Vertrieb von Waren regeln, bis die gesundheitliche Unbedenklichkeit und Unschädlichkeit bestätigt worden sind;
- XI. vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot oder Quarantäne;
- XII. Einbehaltung, Zurückweisung oder Vernichtung von Waren nach Maßgabe dieser Verordnung und anderer vom Ministerium erlassener einschlägiger Rechtsvorschriften;
- XIII. die Bewertung der Bescheinigung des Ursprungslandes bzw. des Herkunftslandes;
- XIV. Haftungsvereinbarungen;

- XV.** Systemansätze für die integrierte Schädlingsbekämpfung;
- XVI.** Verwendung von Überwachungssystemen zum Nachweis und zur Abgrenzung auf der Grundlage von Monitoring, Probenahme und Fallenfängen von Schädlingen;
- XVII.** Rückverfolgbarkeit der Ware durch Einzel- oder Gruppenkennzeichnung; Etikettierung mit Angabe der Partie, des Verfalls- oder empfohlenen Verbrauchsdatums, des Herstellungs-, Verpackungs-, Verarbeitungs- oder Bearbeitungsdatums; eindeutige Nummer für jeden Verpacker; Registrierung des Unternehmers bei der zuständigen Behörde; Handelsrechnungen oder Ursprungszeugnis;
- XVIII.** physikalische oder chemische pflanzengesundheitliche Behandlungen zur Verringerung des Schädlingsrisikos, die je nach Art der Ware und des Ursprungs- oder Herkunftslandes Zeiten, Temperaturen und Arten von Mitteln sowie die Verwendung chemischer Mittel unter Angabe von Dosierungen und Zeiten umfassen, um das Risiko der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen in das Land zu mildern oder zu verringern;
- XIX.** die Durchführung von Risikobewertungen oder Risikoanalysen und mikrobiologischen oder Rückstandsanalysen der einzuführenden Waren, wenn diese ein pflanzengesundheitliches oder gesundheitliches Risiko darstellen können;
- XX.** die Verpackungsanlagen müssen von der zuständigen Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes zugelassen sein;
- XXI.** die Sendungen sind zu waschen und müssen frei von Erde sein;
- XXII.** die Sendungen sind so zu behandeln, dass die Keimung gehemmt wird;
- XXIII.** die Sendungen werden von den von SENASICA ermächtigten staatlichen Bediensteten gemäß den folgenden Parametern kontrolliert und zertifiziert:
 - a)** die Kontrollen werden durch SENASICA oder durch von SENASICA ermächtigte Bedienstete an einem Prozent der Packstücke je Sendung durchgeführt;
 - b)** die Proben werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und in der Packstelle auf Symptome und Anzeichen von geregelten Schädlingen untersucht, unter anderem auf innere Symptome und Anzeichen von Bakterien, Nematoden und Insekten, und
 - c)** werden geregelte Schädlinge, lebensfähige Krankheitserreger oder Erde festgestellt, so ist dies ein Grund für die Zurückweisung der Sendung;
- XXIV.** auf dem Etikett steht: "Dieses Erzeugnis darf nicht zur Aussaat verwendet werden";
- XXV.** die zuständige Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes weist jedem Verpacker und seinen registrierten Flächen oder Standorten eine eindeutige Nummer zu, die es ermöglicht, die Sendungen bis zum Ursprungsland, Verpacker und Erzeuger zurückzuverfolgen. Diese Nummer muss auf allen Packstücken und auf dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr erscheinen;
- XXVI.** die Sendungen werden zum Zeitpunkt der Kontrolle unreif oder versiegelt und bleiben bis zum endgültigen Bestimmungsort der Einfuhr versiegelt;
- XXVII.** in der Saison der Ersteinfuhr führt SENASICA eine technische Inspektion durch, um die Einhaltung der Vorschriften im Ursprungsland zu überprüfen;

- XXVIII.** alle Transporte mit den Sendungen müssen an der Kontrollstelle versiegelt werden und die Siegelnummer muss auf dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr vermerkt werden. Die Siegel dürfen im Ursprungsland oder im Herkunftsland nicht gebrochen werden, außer in den folgenden Fällen:
- a) wenn die Siegel unterwegs gebrochen wurden und die die Sendung unversehrt ist, gelten die normalen Probenahme- und Inspektionsvorschriften an der Einlassstelle; und
 - b) wenn die Unversehrtheit der Sendung aufgrund gebrochener Palettenumreifungen fraglich ist oder wenn offene Packstücke gefunden werden oder wenn die Sendung an der Grenze mit gebrochenem Siegel, aber ohne Bescheinigung eintrifft, legt das Ministerium die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gemäß den Verfahren des jeweiligen binationalen Arbeitsplans fest;
- XXIX.** im Falle der Feststellung von geregelten Schädlingen:
- a) Sendungen werden zurückgewiesen, wenn an der Grenze geregelte Schädlinge entdeckt werden. SENASICA benachrichtigt die Betroffenen und stellt ihnen die für die Rückverfolgung erforderlichen Informationen zur Verfügung;
 - b) SENASICA verfolgt die Sendungen anhand der vom Ursprungsland vergebenen Verpackernummer bis zum Ursprung zurück;
 - c) im Falle eines zweiten bestätigten Nachweises für denselben Verpacker, ergreift SENASICA geeignete pflanzengesundheitliche Maßnahmen auf der Grundlage von Verfahren und Kriterien, die im Rahmen des entsprechenden binationalen Arbeitsplans entwickelt wurden, und
 - d) SENASICA bemüht sich nach besten Kräften, Schädlinge aufgrund der Daten zu einer Beanstandung und unter Verwendung gemeinsam vereinbarter Protokolle zu bestimmen;
- XXX.** für die im vorstehenden Abschnitt genannten Fälle gelten die folgenden Kriterien:
- a) erfordert die SENASICA-Untersuchung, dass der Verpacker die verdächtigen Erzeuger identifiziert, so sind die Informationen der Verpackung zu entnehmen. Kann der Verpacker den verdächtigen Erzeuger nicht feststellen, so wird er für den Rest der Saison vom Einfuhrprogramm ausgeschlossen;
 - b) verlangt SENASICA eine Identifizierung des Erzeugers und wird diese vom Verpacker vorgenommen, muss der Erzeuger die Fläche angeben, auf dem die Produkte erzeugt wurden. Hält der Erzeuger diese Informationen nicht bereit, wird er für den Rest der Saison vom Einfuhrprogramm ausgeschlossen; und
 - c) wenn der Erzeuger die Fläche identifizieren kann, die für die Erzeugung genutzt wurde, werden die Fläche und alle Kulturen auf dieser Fläche für den Rest der Saison vom Einfuhrprogramm ausgeschlossen, und
- XXXI.** die Sendungen werden von SENASICA-Personal an der Einlassstelle kontrolliert, und es wird eine Probe für die pflanzengesundheitliche Diagnose entnommen.

- B.** Die Ausstellung von Dokumenten, wie z. B.:
- I.** das Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr, das die Sicherheit von Waren pflanzlichen Ursprungs garantiert;
 - II.** das Ursprungszeugnis, das von der zuständigen Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes der geregelten Ware ausgestellt wurde, oder die Rechnung;
 - III.** die Bescheinigung der Qualitätskontrolle oder die Bescheinigung der mikrobiologischen Analyse oder der Rückstandsanalyse;
 - IV.** die Berichte über die mikrobiologische Analyse oder Rückstandsanalyse oder Quarantäneüberwachung oder andere von SENASICA festgelegte Berichte;
 - V.** diagnostische Tests, die die Ergebnisse zusätzlicher oder ergänzender Behandlungen oder Konditionierungen unterstützen;
 - VI.** eidesstattliche Verpflichtungserklärungen für die Annahme von Dokumenten oder die Erfüllung von Anforderungen in bestimmten Fällen;
 - VII.** die zusätzliche Erklärung für eine bestimmte Spezifikation oder besondere Anforderung im Zusammenhang mit der Pflanzenart, dem Pflanzenerzeugnis oder dem Nebenerzeugnis;
 - VIII.** die zusätzliche Erklärung über den pflanzengesundheitlichen Status des Ursprungslandes;
 - IX.** die Erklärung der Befallsfreiheit eines Landes, eines Gebiets oder einer Region, einer Fläche, um zu bescheinigen, dass das Ursprungsland frei von für Mexiko geregelten oder gebietsfremden Schädlingen ist. Die obigen Ausführungen beziehen sich auf die Bestimmungen internationaler Organisationen wie das Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und den Codex Alimentarius;
 - X.** monatliche Berichte über die Ergebnisse der mikrobiologischen oder Rückstandsanalysen sowie Verpflichtungserklärungen, in denen sich der gesetzliche Vertreter oder ein anderer Mitarbeiter des einführenden Unternehmens zur Einhaltung und Weiterverfolgung der von SENASICA angegebenen pflanzengesundheitlichen Bestimmungen verpflichtet;
 - XI.** Nachweis von Programmen des integrierten Pflanzenschutzes;
 - XII.** die Erklärung von Gebieten, die frei von Schädlingen sind, unter Schutz stehen oder eine geringe Schädlingsprävalenz aufweisen, gemäß den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen, und
 - XIII.** die Erklärung schadorganismusfreier Produktionsflächen oder Orte der Erzeugung gemäß den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

SENASICA kann die Anwendung der oben genannten Anforderungen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen einzeln oder in Kombination festlegen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften bzw. in Abhängigkeit von der Höhe des zu verringernden oder abzuschwächenden Risikos.

Gemäß Artikel 54 dieser Verordnung kann das Ministerium zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften pflanzengesundheitliche Anforderungen und Maßnahmen für die Einfuhr von Waren erlassen, um die damit verbundenen Risiken zu mindern oder einen besseren Schutz des pflanzengesundheitlichen Status zu gewährleisten; sie werden über ein Internetmodul bekannt gemacht, das den Nutzern die Kenntnisnahme erleichtert.

In jedem Fall werden die in diesem Artikel genannten pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Maßnahmen für jede Ware zuvor in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes durch die Veröffentlichung der entsprechenden Vorschrift im Amtsblatt der Bundesrepublik festgelegt.

Artikel 56. Zur Änderung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die sich aus einem pflanzengesundheitlichen Notfall ergeben, der ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellt, sind sofortige Maßnahmen zu ergreifen; in diesem Fall hebt das Ministerium die pflanzengesundheitlichen Anforderungen jederzeit und ohne Vorankündigung auf, und zwar gemäß den folgenden Bestimmungen:

- I. am selben Tag, an dem das Ministerium den pflanzengesundheitlichen Notfall feststellt, gibt es auf seiner Website in einem eigens dafür vorgesehenen Bereich die Änderungen der in diesem Artikel genannten Anforderungen und gegebenenfalls die sie ersetzenden Anforderungen bekannt, und
- II. es unterrichtet den Servicio de Administración Tributaria und das Wirtschaftsministerium über die Änderungen der in diesem Artikel genannten Anforderungen.

Die geänderten pflanzengesundheitlichen Anforderungen werden in dem in Artikel 54 dieser Verordnung genannten Internetmodul bekannt gegeben.

Artikel 57. Sollte eine Sendung in internationaler Durchfuhr ein pflanzengesundheitliches Risiko für den mexikanischen Agrarsektor darstellen, wird zunächst das damit verbundene pflanzengesundheitliche Risiko bewertet, und gegebenenfalls werden pflanzengesundheitliche Maßnahmen festgelegt, damit die Sendung ohne Risiko für unser Land durch das Staatsgebiet befördert werden kann.

KAPITEL IV

INSPEKTION VON UND BESCHEINIGUNGEN FÜR WAREN, DIE ZUR EINFUHR BESTIMMT SIND

Artikel 58. Natürliche und juristische Personen, die an der Einfuhr geregelter Waren im Sinne der Artikel 23 und 27-A des Gesetzes interessiert sind und die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für deren Einfuhr erfüllt haben, können das Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr auf elektronischem Wege unter Verwendung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften beantragen.

SENASICA entscheidet über die Anträge auf Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Einfuhr geregelter Waren auf demselben Weg, auf dem sie gestellt wurden, und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Artikel 59. Für das Verfahren, die Anforderungen, die Vorsorge, die Fristen und die Gültigkeit der Einfuhr geregelter Waren gelten zusätzlich zu den einschlägigen Rechtsvorschriften die von den zuständigen Behörden erlassenen Rechtsvorschriften über den Außenhandel.

Artikel 60. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr wird von SENASICA für die geregelten Waren ausgestellt, die die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Gesetzes, dieser Verordnung

und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften erfüllen, die zu diesem Zweck vom Ministerium oder in binationalen Arbeitsplänen erlassen wurden.

Wenn die Waren die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für ihre Einfuhr erfüllen, SENASICA aber aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dem Schluss kommt, dass sie ein gesundheitliches Risiko für das Land darstellen könnten, kann sie je nach dem von den einzuführenden Waren ausgehenden pflanzengesundheitlichen Risiko zusätzliche Informationen anfordern. Die angeforderten Informationen dienen dazu, das pflanzengesundheitliche Risiko zu bewerten und zu entscheiden, ob die Einfuhr erlaubt werden soll, und wenn ja, welche pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Einfuhr der Ware in das Land gemäß dem pflanzengesundheitlichen Risiko der Ware gelten sollen.

Artikel 61. Falls das Vorhandensein eines Schädlings oder einer Krankheit die Gesundheit der Pflanzen des Landes gefährdet, annulliert SENASICA die Pflanzengesundheitszeugnisse für die Einfuhr haftungsfrei und benachrichtigt unverzüglich diejenigen, die die Zeugnisse für das betreffende Pflanzenerzeugnis ausstellen, damit diese nicht mehr ausgestellt werden, und ergreift die in diesen Vorschriften und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften angegebenen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.

Artikel 62. Zur Einfuhr bestimmte Sendungen, die durch ein Drittland durchgeführt und geöffnet, geteilt, neu zusammengestellt, gelagert, umgepackt oder auf irgendeine Weise einem Befall mit Schädlingen ausgesetzt werden, gelten als Ausfuhr aus dem Herkunftsland und müssen daher, um in das Staatsgebiet eingeführt werden zu dürfen, von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Landes ausgestellt wurde, in dem die Sendung dem Befall ausgesetzt war.

Artikel 63. Das Ministerium und das Ministerium für Finanzen und öffentliche Kredite legen in einer gemeinsamen Vereinbarung, die im Amtsblatt der Bundesrepublik veröffentlicht wird, die Einlassstellen für die Einfuhr geregelter Waren auf der Grundlage des pflanzengesundheitlichen Risikos fest, wobei sie unter anderem die Infrastruktur, das Material, die Ausstattung, das Personal und die für diese Einfuhr geeigneten Bedingungen berücksichtigen.

Artikel 64. Lebensmittel und anorganische Abfälle, die mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, die aus einem Flugzeug, einem Schiff oder einem Landtransport entladen werden, sind von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Einfuhr befreit.

Das Verfahren für das Entladen von Lebensmitteln und anorganischen Abfällen im Sinne des vorstehenden Absatzes besteht darin, dass Mitarbeiter des Ministeriums nach Einhaltung der für die Behandlung von Lebensmitteln und organischen Abfällen festgelegten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen das Entladen, Behandeln, Waschen und Desinfizieren der Beförderungsmittel und des Geschirrs bis gegebenenfalls zu ihrer Isolierung und Vernichtung auf Kosten des Interessenten überwacht. Die in diesem Absatz genannten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen werden vom Ministerium durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesrepublik festgelegt.

Artikel 65. Das Ministerium kann das Entladen von Lebensmitteln sowie anorganischen Abfällen, die mit den Lebensmitteln in Flugzeugen, Schiffen oder Fahrzeugen mit Ursprung in oder Herkunft aus Ländern, die unter Quarantäne stehen, in Berührung gekommen sind, zulassen, sofern an der Einlassstelle eine Infrastruktur für ihre Verbrennung vorhanden ist. Die Infrastruktur muss sich im Einflussbereich der Einlassstelle befinden und von den zuständigen Behörden genehmigt sein.

Die im vorigen Absatz genannten Lebensmittel und anorganischen Abfälle können neben der Verbrennung auch durch Deponierung vernichtet werden. Andere Vernichtungsmethoden müssen vom Ministerium überprüft und genehmigt werden, um die Beseitigung des pflanzengesundheitlichen Risikos zu gewährleisten.

Die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Lebensmittel und anorganischen Abfälle werden vor dem Entladen einer Desinfektion gemäß den vom Ministerium erlassenen einschlägigen Rechtsvorschriften unterzogen.

Die Kosten für die Behandlung, das Entladen, den Transport, die Lagerung, die Desinfektion und die Vernichtung gehen zu Lasten des Interessenten.

Der Interessent ist nicht von der Einhaltung möglicher Anforderungen einer anderen Behörde für die Entladung der in diesem Artikel genannten Lebensmittel und anorganischen Abfälle befreit.

Die vom Ministerium festgelegten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Sammlung der in diesem Artikel genannten Lebensmittel und anorganischen Abfälle in Flugzeugen, Schiffen und Fahrzeugen können jederzeit von den Mitarbeitern des Ministeriums überwacht werden, was in einem Protokoll im Sinne der Bestimmungen des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes festgehalten wird, und im Falle der Nichteinhaltung wird das Entladen der Lebensmittel und der besagten anorganischen Abfälle bei Anwendung der entsprechenden Sanktionen untersagt.

Artikel 66. Das Ministerium kann auf der Grundlage der binationalen Arbeitspläne die Länder, die geregelte Waren in das Staatsgebiet ausführen, auffordern, ihm Angaben zu den von der zuständigen Pflanzenschutzbehörde dieser Länder ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr zu übermitteln sowie gegebenenfalls zu den Dokumenten, die ihren pflanzengesundheitlichen Status gewährleisten.

KAPITEL V BINATIONALE ARBEITSPLÄNE UND VORORTKONTROLLEN

...

KAPITEL VI AUSFUHR

...

KAPITEL VII ZURÜCKWEISUNG, VERNICHTUNG ODER KONDITIONIERUNG VON WAREN

Artikel 78. Stellen Mitarbeiter des Ministeriums fest, dass eine der geregelten Waren gemäß Artikel 23 des Gesetzes aufgrund des Auftretens eines Quarantäneschädling ein pflanzengesundheitliches Risiko für das Land darstellt, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- I. befindet sich die geregelte Ware an der Einlassstelle, wird deren Einfuhr in das Staatsgebiet untersagt;
- II. wurde die Sendung in das Land eingeführt, werden die ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisse für die Einfuhr jederzeit und an jedem Ort ohne Haftung des Ministeriums ausgesetzt oder widerrufen, weshalb die geregelte Ware in einem von SENASICA verschlossenen und versiegelten Behälter oder einer Anlage gesichert werden muss, um ihre sichere Aufbewahrung zu gewährleisten; die Rücksendung der Sendung erfolgt im Rahmen des Verwahrungs- und Verantwortungsverfahrens, das je nach Erzeugnis, Ursprung, Verwendung

und Höhe des mit der geregelten Ware verbundenen pflanzengesundheitlichen Risikos anzuwenden ist, wobei die Sendung bis zum Ort der Ausfuhr aus dem Land von diesem Verfahren freigestellt wird.

Das Verahrungs- und Verantwortungsverfahren wird den interessierten Parteien auf der Webseite von SENASICA zur Kenntnis gegeben, und

- III. sich für die kostenpflichtige Vernichtung mit Zustimmung des Importeurs zu entscheiden, wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind.

Artikel 79. Für die Rücksendung der geregelten Waren hat der Interessent eine Frist von zehn Kalendertagen, beginnend mit dem Tag, an dem die Benachrichtigung über den Schädlingsbefall wirksam wird.

Artikel 80. Für die Rücksendung der geregelten Ware erstellen die Mitarbeiter des Ministeriums ein Protokoll im Sinne des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes, in dem die Rücksendung der Sendung, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellt, festgehalten wird.

Artikel 81. Wird festgestellt, dass eine Partie oder eine Einheit der pflanzlichen Primärproduktion mikrobiologische Verunreinigungen aufweist, verfährt SENASICA in Abstimmung mit den Ministerien für Gesundheit, Finanzen und öffentliche Kredite sowie für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den Artikeln 30 und 60 des Gesetzes.

Die Probenahme gemäß Artikel 60 des Gesetzes erfolgt unter Berücksichtigung des Produktionszyklus, der klimatischen Bedingungen, der agronomischen Praktiken, der Saisonalität der Pflanzenerzeugnisse, der Prävalenz und des Auftretens der Kontaminanten u. a. für jedes Pflanzenerzeugnis oder jede Art von Kontaminanten gemäß den vom Ministerium zu diesem Zweck zu erlassenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Artikel 82. Wenn der Importeur innerhalb der in Artikel 30 des Gesetzes festgelegten Frist keine Option gewählt hat und das Ministerium sich für die Vernichtung der geregelten Waren entscheidet, gibt es dafür folgende Möglichkeiten:

- I Verbrennen, wobei die geregelten Waren in Verbrennungsanlagen, Öfen oder auf andere Weise verbrannt werden, die sicherstellt, dass sie durch Feuer vernichtet werden,
- II Entsorgung in einer Deponie,
- III Schreddern und
- IV andere wissenschaftlich anerkannte Methoden, die die Vernichtung der geregelten Waren gewährleisten.

In jedem der in den vorstehenden Punkten genannten Fälle sind die Kosten, die sich aus der Anwendung dieser Möglichkeiten auf die geregelten Waren ergeben, vom Einführer oder seinem Beauftragten zu tragen.

Artikel 83. Das Ministerium kann die Konditionierung der geregelten Ware anordnen, vorbehaltlich einer Schädlingsrisikoanalyse, in der festgestellt wird, dass diese Maßnahme das pflanzengesundheitliche Risiko wirksam mindert, vorausgesetzt, die Bedingungen an der Einlassstelle erlauben es, diese Konditionierung unter Quarantäne-Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Artikel 84. Die Konditionierung der geregelten Waren erfolgt unter Aufsicht von Mitarbeitern des Ministeriums, untergeordneter Stellen oder ermächtigter Pflanzenschutzfachleute; die Überwachung wird in einem Protokoll gemäß Bundesverwaltungsverfahrensgesetz bestätigt.

Artikel 85...

**TITEL 5
PFLANZENGESUNDHEITLICHER SCHUTZ UND KONTROLLE VON UNTERNEHMEN**

...

**TITEL 6
PFLANZENSCHUTZMITTEL**

...

**TITEL 7
NATIONALE VORKEHRUNGEN FÜR PFLANZENGESUNDHEITLICHE NOTFÄLLE**

...

**TITEL 8
ZULASSUNG UND ERMÄCHTIGUNG**

...

**TITEL 9
INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG**

**KAPITEL I
INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG**

Artikel 163. Die Inspektion von Waren und Betrieben, einschließlich Beförderungsmitteln, Maschinen, Verpackungen und pflanzengesundheitlichen Tätigkeiten, die ein pflanzengesundheitliches Risiko oder eine Kontamination der pflanzlichen Primärproduktion darstellen können, kann an den folgenden Orten durchgeführt werden:

- I. an den Einlassstellen des Landes;
- II. an internen Kontrollstellen und internationalen pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen;
- III. in Versorgungszentren, Sammel- und Vermarktungsstellen, in denen Tätigkeiten zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Zertifizierung sowie Systeme zur Verringerung von Kontaminationsrisiken in der pflanzlichen Primärproduktion durchgeführt werden;
- IV. in Gewächshäusern, in der Agroindustrie, Entkernungsanlagen, in Pflanzbetrieben, in Gewebekulturlaboren, in Gemüseanlagen, in landwirtschaftlichen Betrieben und im Vertrieb, in Verpackungsbetrieben, in Verarbeitungsbetrieben, bei Händlern, in Sortierbetrieben, in Keimplasmabanken, in Obstanlagen oder Muttergärten, in Gütern, in Lagerhäusern und Zentren sowie in Unternehmen, die Behandlungen anbieten;
- V. in Betrieben, die Pflanzenschutzmittel herstellen, formulieren, importieren, vertreiben oder in Verkehr bringen, sowie in Betrieben, die Pflanzenschutzmittel ausbringen, und
- VI. an anderen Orten, die vom Ministerium bestimmt werden, je nach dem pflanzengesundheitlichen Risiko, das sie darstellen.

Artikel 164. Wenn die beaufsichtigten Stellen bei einer Inspektion Pflanzengesundheitszeugnisse oder Kontrollberichte oder Laborberichte oder Berichte vorlegen, die von Zertifizierungsstellen,

Kontrollstellen, Prüflabors oder gegebenenfalls von dritten Fachleuten oder zugelassenen Pflanzenschutzfachleuten ausgestellt wurden, und Ursachen für ein Pflanzengesundheitsrisiko festgestellt werden, sind diese Dokumente unwirksam; dies ist in dem entsprechenden Protokoll gemäß dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz zu vermerken.

Artikel 165. Je nach dem Ergebnis der von Mitarbeitern des Ministeriums durchgeführten Inspektionen gilt Folgendes:

- I. Wird das Vorhandensein pflanzengesundheitlicher Risiken festgestellt, werden das Inverkehrbringen, die Verbringung und die Verarbeitung sofort untersagt, und die geregelten Waren werden zurückgehalten, bis die Waren konditioniert, neu verarbeitet, behandelt oder ersetzt sind. Sind diese Waren bereits in Verkehr gebracht, so unterlassen die Gewerbetreibenden und Einzelhändler den Verkauf und nehmen sie ab dem Zeitpunkt vom Markt, an dem das Ministerium oder eine andere zuständige föderale Verwaltungsbehörde das Pflanzenschutzrisiko in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise öffentlich bekannt gibt, und
- II. im Falle der Durchführung oder Erbringung von pflanzengesundheitlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die nicht dem Gesetz, dieser Verordnung, den mexikanischen amtlichen Normen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, sind innerhalb einer Frist von zwanzig Kalendertagen die Verstöße zu beheben, es sei denn, diese stellen ein pflanzengesundheitliches Risiko dar oder können der öffentlichen Gesundheit Schaden zufügen, oder es gibt eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung.

Wenn bei der Durchführung oder Erbringung der im vorstehenden Absatz genannten pflanzengesundheitlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen ein Schaden für die öffentliche Gesundheit verursacht werden könnte, ist das Gesundheitsministerium zu unterrichten.

Artikel 166. Die Inspektionen an den Einlassstellen werden ausschließlich von Mitarbeitern des Ministeriums durchgeführt.

Artikel 167. Das Ministerium kann beim Aufspüren von geregelten Waren unter anderem durch ausgebildete Hunde und Röntgen- oder Gammastrahlengeräte unterstützt werden. Zu diesem Zweck stellen die Behörden und Personen an den Einlassstellen, den internen Kontrollstellen und jedem anderen erforderlichen und zuvor vom Ministerium festgelegten Ort die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 168. ...

Artikel 172. Die Überprüfung und Inspektion der geregelten Waren erfolgen sowohl physisch als auch dokumentarisch an einer Einlassstelle des Landes oder an der ersten internen Kontrollstelle auf dem Weg oder an einer Stelle, den die mexikanischen amtlichen Normen und andere einschlägige Rechtsvorschriften so festlegen; an Zwischen- oder Transitpunkten kann daher nur die Dokumenten- oder elektronische Überprüfung des entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnisses durchgeführt werden, ohne dass dem Einzelnen Kosten entstehen.

Stellen die für die internen Kontrollstellen und die Einlassstellen zuständigen staatlichen oder föderalen öffentlich Bediensteten bei der Überprüfung fest, dass die geregelten Waren nicht den Bestimmungen des Gesetzes, dieser Verordnung, den mexikanischen offiziellen Normen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, werden die geregelten Waren zurückgehalten, um ihre endgültige Bestimmung festzulegen, die die Konditionierung für die Durchfuhr, Quarantäne, Verwahrung, Zurückweisung oder Vernichtung der geregelten Waren sein kann. Diese Handlungen

werden stets in einem Verwaltungsbescheid vermerkt, der vom Ministerium gemäß Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes weiterverfolgt wird.

Artikel 173...

Artikel 176. Für die Zwecke von Artikel 60 des Gesetzes kann das Ministerium Hilfsstellen, Zertifizierungsstellen oder Überprüfungsstellen mit der Entnahme der entsprechenden Proben beauftragen und deren Lagerung und Verwahrung ab dem Zeitpunkt der Feststellung des pflanzengesundheitlichen Risikos als pflanzengesundheitliche Maßnahme auf Kosten der betroffenen Partei anordnen. In diesen Fällen obliegt es dem Bestimmungsort, den Beamten oder Dritten zu benennen, der die Ankunft der geregelten Ware und die Unversehrtheit der Plomben überprüft.

Artikel 177...

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ERSTES: Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

ZWEITENS: Die Verordnung des Pflanzen- und Tiergesundheitsgesetzes der Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Pflanzengesundheit, veröffentlicht am 18. Januar 1980 im Bundesgesetzblatt, wird hiermit aufgehoben. Aufgehoben werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verwaltungsvorschriften.

...

NEUNTENS: Bis das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Entwicklung des ländlichen Raums, Fischerei und Ernährung die entsprechenden besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Speise- und Wirtschaftskartoffeln i erlassen hat, gelten die Bestimmungen von Artikel 55 Absatz A Abschnitte XX bis XXXI dieser Verordnung, zusätzlich zu den folgenden:

- I. Die Sendung muss gewerblich aus zertifizierten Pflanzkartoffeln erzeugt worden sein, für die an den Einlasstellen des Landes eine Kopie der Erklärung vorgelegt wird, die auf den Erklärungen der Erzeuger und den bei der Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes eingereichten Belegen beruht und aus der hervorgeht, dass die Kartoffeln in der Sendung direkt aus zertifizierten Pflanzkartoffeln erzeugt wurden.
- II. Die Sendungen bestehen aus Paketen von 9,09 kg (20 Pounds) oder weniger.
- III. Die Spezifikationen für die Einhaltung der in dieser Übergangsbestimmung genannten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, einschließlich der Liste der spezifischen Quarantäneschädlinge, werden in einem binationalen Arbeitsplan festgelegt, der vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung über den Nationalen Dienst für Lebensmittelgesundheit, -sicherheit und -qualität und der zuständigen Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes unterzeichnet wird.
- IV. Frische Wirtschaftskartoffeln aus allen Ländern dürfen nach Mexiko eingeführt werden, sofern die Kartoffeln alle Anforderungen für frische Speisekartoffeln erfüllen, mit folgenden Ausnahmen
 - a) die Sendungen müssen nicht aus Einzelhandelsabpackungen mit einem Gewicht von 9,09 kg oder weniger bestehen;
 - b) die Sendungen müssen nicht mit Keimhemmungsmitteln behandelt sein; und
 - c) die Sendungen müssen nicht gewaschen sein, müssen aber frei von Erde sein.

Darüber hinaus legt das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung spezifische Kriterien fest, die die Importeure von Wirtschaftskartoffeln erfüllen müssen, um die Endbestimmung des Erzeugnisses zu gewährleisten.

- V. Die Bestimmungsorte der Sendungen jenseits des Kilometers 26 der Grenze sind auf Gemeinden in Mexiko und Mexiko-Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern beschränkt.
- VI. Die Kartoffeln müssen gewaschen sein und mit Keimhemmungsmitteln behandelt sein; zu diesem Zweck muss auch Folgendes durchgeführt werden
 - a) die Kartoffeln müssen zwei Wochen nach der Ernte an der Verpackungslinie mit einem Keimhemmungsmittel behandelt werden, wobei die Hinweise auf dem Etikett und die ordnungsgemäße Verwendung des Mittels zu beachten sind;
 - b) die Kartoffeln, die weniger als drei Monate gelagert werden, müssen bei der Lagerung oder an der Verpackungslinie mit einem Keimhemmungsmittel behandelt werden;
 - c) die Kartoffeln, die drei bis fünf Monate gelagert werden, sind zweimal im Lager und erneut an der Verpackungslinie zu behandeln; und
 - d) eine letzte Anwendung des Keimhemmungsmittels erfolgt nach dem Waschen der Kartoffeln. Der Importeur legt dem Nationalen Dienst für Gesundheit, Sicherheit und Qualität in der Agrar- und Ernährungswirtschaft eine Kopie der Belege vor, die der Exporteur dem Zertifizierer vorgelegt hat, z. B. die Erklärung des Erzeugers und die Aufzeichnungen des Verpackers, aus denen hervorgeht, dass die Kartoffeln bei jeder vorgeschriebenen Anwendung ordnungsgemäß mit dem Keimhemmungsmittel behandelt wurden.
- VII. Fünf Kartoffeln aus jedem Packstück werden zur Inspektion aufgeschnitten und auf innere Symptome und Anzeichen von Bakterien, Nematoden und Insekten untersucht. und
- VIII. Das vom Ursprungsland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis muss bescheinigen, dass die Sendungen den entsprechenden pflanzengesundheitlichen Inspektionen unterzogen wurden sowie den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen entsprechen, wobei in der zusätzlichen Erklärung die Art des Schädlings, von dem die Ware frei ist, und gegebenenfalls das für diesen Schädling oder diese Schädlinge geregelte Gebiet anzugeben ist, und dass der in Abschnitt III dieser Übergangsbestimmung genannte binationale Arbeitsplan eingehalten wird.

ZEHNTENS. Das Ministerium hat bis zu sechs Monaten ab der Veröffentlichung dieser Verordnung Zeit, um im Rahmen seiner Zuständigkeit die einschlägigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

...